KREIS STEINFURT

Bebauungsplan Nr. 78
„Sondergebiet Heerstraße II“

Umweltplanerischer Fachbeitrag
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)
inkl. Artenschutzbeitrag

Projektnummer: 210234
Datum: 2011-06-21

IPW INGENIEURPLANUNG Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1 BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS 3
1.1 Anlass und Angaben zum Standort 3
1.2 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes 4
1.3 Fachziele des Umweltschutzes 4
2 BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG 5
2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) 5
2.2 Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) 7
2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) 8
2.4 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB) 8
3 WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN 9
3.1 Auswirkungsprognose 9
3.2 Umweltrelevante Maßnahmen 10
4 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 12
5 ANHANG 13
5.1 Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung 13
5.1.1 Eingriffsflächenwert 13
5.1.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes 14
5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits 14
5.2 Artenschutzbeitrag (ASB) 15
5.2.1 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren 16
5.2.2 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung 21
5.2.2.1 Vögel 21
5.2.2.2 Fledermäuse 24
5.2.3 Zusammenfassung - Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen 25

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Urte Vierkötter
Dipl.-Ing. (FH) Christiane Dettmer
Dipl.-Ing. (FH) Angelika Huesmann

Wallenhorst, 2011-06-21

Proj.-Nr.: 210234

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
http://www.ingenieurplanung.de
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Der Rat der Gemeinde Westerkappeln hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 78 „Heerstraße II“ aufzustellen.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortseingang von Westerkappeln an der L 599 „Mettinger Straße“ und umfasst eine Größe von ca. 1,00 ha. Die Plangebietsfläche ist derzeit unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt.

Planungsanlass sind konkrete Bauabsichten für die Errichtung weiterer Einzelhandelsmärkte. An der nach Norden von der L 599 abzweigenden „Heerstraße“ sind bereits mehrere Lebensmittelmärkte vorhanden.

Der Bebauungsplan Nr. 78 „Sondergebiet Heerstraße II“ soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt werden. Die Planung dient dem Ziel, die zentralen innerörtlichen Versorgungsfunktionen des Grundzentrums Westerkappeln durch eine Ergänzung der im Ortskern bestehenden Nutzungen zu optimieren. Sie ist damit als Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne des § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB zu qualifizieren. Die zulässige Grundfläche beträgt nicht mehr als 20.000 m².

Da großflächige Einzelhandelsnutzungen in einem Bereich festgesetzt werden, der bislang dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzurechnen war, wird gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB geprüft, ob der Bebauungsplan erhebliche Umweltauswirkungen haben könnte. Da die unter Nr. 18.6 der Anlage 1 zum UVPG genannte Geschossflächengröße von 5.000 m² nicht überschritten wird, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hier ausreichend („Screening“).

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Denn weiterhin gilt nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Werden somit bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung auf der einen Seite bestimmte Umweltanforderungen bzw. spezielle Rechtsfolgen (Umweltbericht, Eingriffsregelung / Kompensationspflicht) reduziert bzw. ausgesetzt, bleibt es dennoch bei der grundsätzlichen Verpflichtung zur Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.

Weiterhin sind die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG in allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unterliegen nicht der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Für den gesamten Geltungsbereich ist die Ausweisung eines Sondergebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 (inkl. Stellplätzen und Flächen mit Pflanzbindung) vorgesehen.

Die Neuversiegelung ergibt sich aus der möglichen Versiegelung (80 %) innerhalb des Sondergebietes.

Flächennutzung	**Größe in m²**	**Faktor**	**Größe in m²**
Sondergebiet (GRZ 0,8)	10.000	0,8	8.000 m²
Neuversiegelung			**8.000 m²**

1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland (1999):

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland ist das Plangebiet als Wohnsiedlungsbereich dargestellt. Der Gemeinde Westerkappeln ist die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs der Gemeinde. Das Oberzentrum Osnabrück ist nur ca. 15 km von Westerkappeln entfernt.

Gebietsentwicklungsplan (GEP) / Landschaftsrahmenplan:

Gemäß Gebietsentwicklungsplanes Teilabschnitt „Münsterland“ (Stand 2004) liegt das Plangebiet innerhalb eines großflächigen Bereiches (Ortslage Westerkappeln), der als Wohnsiedlungsbereich dargestellt ist.

Flächennutzungsplan (FNP):

Die Gemeinde Westerkappeln hat in den Jahren 2004 bis 2008 das Planverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Der neue Flächennutzungsplan der (FNP 2020) ist im Oktober 2008 durch Bekanntmachung rechtswirksam geworden. Hierin ist das Plangebiet als Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ dargestellt.

Umweltbericht zum Flächennutzungsplan:

Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 78 Teilbereich der Fläche „RS1 – Sonderbaufläche“, der ein „mittleres ökologisches Risiko durch Überplanung von Gehölzbeständen mit mittlerer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz“ zugeordnet wird. Für den Parameter Biotopbildungsfunktion gibt es für schutzwürdige Böden in NRW drei Abstufungen. Ein hohes Risiko besteht laut Umweltbericht zum Flächennutzungsplan u.a. für die stark staunassen Böden auf der Fläche RS1 in der Ortslage Westerkappeln.

2 Bestandsaufnahme und -bewertung

2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Bestandserfassung des Gebietes erfolgte anhand einer Vorortbegehung im Juni 2011. Die Einstufung und Bewertung der Flächen erfolgt anhand der von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe für die Bauleitplanung "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – vereinfachtes Bewertungsverfahren (2008).

Nr. 3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm Grundwert 3

Der zentrale Bereich des Untersuchungsraumes weist eine große Grünlandfläche auf. Die Fläche ist relativ intensiv genutzt und stellt sich als mehr oder weniger artenarmes, von Süßgräsern dominiertes Grünland dar.

Die Grünlandfläche stellt sich kleinflächig als leicht staunass dar, innerhalb der Vegetation finden sich allerdings keine Nasswiesenarten oder Pflanzenarten feuchter bis nasser Standorte wie Seggen, Binsen (Ausnahme Flatterbinse) oder Hochstauden die über einzelne Pflanzenvorkommen/Einzelexemplare hinausgehen. Seggenarten der Gattung Carex konnten überhaupt nicht nachgewiesen werden. Westlich außerhalb der Fläche befindet sich ein kleiner Graben von geringer Tiefe, der zum Zeitpunkt der Kartierung nicht wasserführend war.

Nr. 7.2a Hecke (lebensraumtypische Arten > 50 %) Grundwert 5

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft eine gut strukturierte, ältere Strauch-Baumhecke. Die vorkommenden Gehölzarten bestehen aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen und weisen eine relative hohe Artenvielfalt auf. Die Höhe variiert, wodurch eine Heterogenität im Erscheinungsbild besteht. Bei den Bäumen handelt es sich überwiegend um Eichen, Birken, Hainbuchen und Buchen mit Stammdurchmessern von ca. 35 cm. Die relativ dichte Strauchschicht besteht aus Hartriegel, Hainbuche, Feldahorn, Vogelkirsche und selten auch Hundsrose.

Nr. 7.2b Hecke (lebensraumtypische Arten > 50 %) Grundwert 5

Im Bereich der nördlichen Grenze befindet sich auf einem Abschnitt im Osten des Geltungsbereiches eine Salweiden-Hecke mit einer guten biotoptypischen Ausprägung von ca. 5 m Höhe, die sich auf der Grenze zwischen dem Plangebiet und dem nördlich verlaufenden Graben befindet und in das Plangebiet hineinragt.

Nr. 7.2c Hecke (lebensraumtypische Arten > 50 %) Grundwert 5

Im Bereich der östlichen Grenze befindet sich auf einem Abschnitt im Norden eine lückige Hecke aus Salweide, Stieleiche und Eschenahorn. Die Gehölze haben Stammdurchmesser (gemessen in ca. 1 m Höhe) zwischen 10 und 50 cm.

Nr. 7.4a Baumgruppe / Einzelbäume (lebensraumtypische Baumarten) Grundwert 5

Im Südwesten des Plangebietes stehen 6 ältere Bäume in zwei 3er-Gruppen. Es handelt sich um Stiel-Eichen mit Stammdurchmessern (gemessen in ca. 1 m Höhe) von 50-60 cm (2 Stück) bzw. 70-80 cm (4 Stück). Die Bäume stehen in einer artenarmen Rasenfläche entlang des Merschweges, die offensichtlich in einer Breite von ca. 7 m vom Anlieger regelmäßig gemäht wird.

Nr. 7.4b Baumgruppe / Einzelbäume (lebensraumtypische Baumarten) Grundwert 5

Im Nordwesten des Plangebietes steht eine ältere Esche, deren Stamm (Durchmesser: 100-110 cm) sich in ca. 1 m Höhe in 3 Einzelstämme mit Durchmessern von je 30-40 cm) aufteilt.

Darunter befindet sich ein Bewuchs aus Weiden, Brombeeren und Hartriegel mit einer guten biotoptypischen Ausprägung und einer Höhe von ca. 3 m.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Im Plangebiet kommen keine Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0, 1 oder 2 der Roten Liste vor. Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor.

Streng geschützte Arten / artenschutzrechtlich relevante Arten /Faunistische Funktionsbeziehungen

Angaben zu streng geschützten Arten, bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes erfolgt in Kap. 5.2 eine artenschutzrechtliche Einschätzung der Planung. Das Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten kann innerhalb des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden, aufgrund der Lage und Ausprägung des Plangebietes sowie der ökologischen Ansprüche der potentiell vorkommenden Arten sind essentielle Habitate (Wochenstuben, essentielle Nahrungsflächen, bedeutende Leitlinien/Flugrouten) im Plangebiet jedoch nicht zu erwarten.

Von der Planung ist eine Grünlandfläche mit angrenzenden Gehölzstrukturen betroffen. Das Plangebiet befindet sich zwischen der Mettinger Straße und der Eisenbahnlinie im Norden. Östlich grenzen Gewerbeflächen an, im Westen befinden sich Wohnsiedlungsbereiche. Das gesamte Gebiet unterliegt dementsprechend gewissen Vorbelastungen, so dass bedeutende faunistische Funktionsbeziehungen innerhalb des Plangebietes bzw. zum Umfeld nicht vermutet werden.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Von der Planung sind unmittelbar keine Schutzgebiete und -objekte betroffen.

Zusammenfassend ist fest zu halten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktonen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

2.2 Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Boden, Wasser, Klima und Luft.

Boden

Gemäß Digitaler Bodenkarte (1:50.000, NLfB 1997) ist der Boden im nördlichen Bereich ein anthropogen überprägter Boden (Pseudogley, besonders schutzwürdiger Staunässeboden, Biotopentwicklungspotential). Im südlichen Plangebiet liegt ein Plaggenesch (besonders schutzwürdig als Archiv der Natur und Kulturgeschichte) vor, der in der Örtlichkeit nicht durch eine typische Erhöhung geprägt ist, vor.

Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 78 Teilbereich der Fläche „RS1 – Sonderbaufläche“. Für den Parameter Biotopbildungsfunktion gibt es für schutzwürdige Böden in NRW drei Abstufungen. Der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan weist den stark staunassen Böden auf der Fläche RS1 ein hohes Risiko zu.
Nach dem Kenntnisstand der Gemeinde Westerkappeln sind weder innerhalb des Plangebiets noch in der näheren Umgebung Altlasten, Altablagerungen, o.ä. bekannt.

Wasser

Oberflächengewässer: Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Im Norden und Westen verlaufen Gräben direkt außerhalb des Geltungsbereiches.

Grundwasser: Die Böden im Geltungsbereich sind stauwasserbeeinflusst. Über den Der Grundwasserstand liegen keine Informationen vor.

Wasserschutzgebiete: Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Insgesamt betrachtet weist das Plangebiet keine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Wasser auf.

Klima und Luft

Die Wiese im Plangebiet ist als kaltluftproduzierende Freifläche einzustufen. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperaturausgleichend wirken können. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Ähnliches gilt für frischluftproduzierende Flächen (insbesondere Wälder), die aber im Plangebiet mit den Gehölzbeständen nur sehr kleinflächig anzutreffen sind.
Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft auf, da die Freiflächen, bzw. Gehölzflächen im Vergleich sehr klein sind und es sich bei dem Plangebiet und seiner Umgebung um kein stark wärmebelastetes Gebiete handelt.

2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 78 Teilbereich der Fläche „RS1 – Sonderbaufläche“. Den Teilaspekten „Landschafts- und Ortsbild“, „Eignung für Freizeit und Erholung“ und „Freiraumverbindungen, Einbindung“ werden auf FNP-Ebene für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 78 als gering eingestuft.

Die Gehölzbestände insbesondere im Süden / Südwesten des Plangebietes haben jedoch eine hohe Bedeutung für das Landschafts-/Ortsbild als gliedernde Elemente.

2.4 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Im näheren oder weiteren Umfeld des Geltungsbereiches sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Auswirkungen auf das Europäische Netz >Natura 2000< können daher ausgeschlossen werden.

3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen

3.1 Auswirkungsprognose

Die Planung sieht eine Ausweisung eines Sondergebietes inkl. Stellplätzen vor. In den westlichen und östlichen Randbereichen sind Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen vorgesehen. Damit soll eine Einbindung des Sondergebietes in das Landschafts-/Ortsbild erzielt werden.

Die Einstufung und Bewertung der Flächen erfolgt anhand der von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe für die Bauleitplanung "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – vereinfachtes Bewertungsverfahren (2008).

Durch die Planung kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen (Intensivwiese mit randlichem Baumbestand). Die Neuplanung führt zu einer Versiegelung von ca. 8.000 m².

Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass unter Beachtung bestimmter Vermeidungmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich sind (vgl. Ausführungen zum Artenschutz im Kap. 5.2, ab S. 15). Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Durch die Planung kommt es innerhalb des Geltungsbereiches zu einer Neuversiegelung von Flächen in Höhe von 8.000 m². Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen gemäß Digitaler Bodenkarte (1:50.000, NLfB 1997) ein anthropogen überprägter Boden (Pseudogley) und im südlichen Plangebiet ein Plaggenesch, der in der Örtlichkeit nicht durch eine typische Erhöhung geprägt ist, vor.
Bei dem Pseudogley handelt es sich laut Bodenkarte um einen besonders schutzwürdigen Staunässeboden in Bezug auf das Biotopentwicklungspotential. Der Plaggenesch ist besonders schutzwürdig als Archiv der Natur und Kulturgeschichte.
Die Inanspruchnahme dieser besonders schutzwürdigen Böden beruht auf einer Grundsatzentscheidung im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung. Hier wurde zur Schaffung eines kompakten Siedlungskörpers und zur Vermeidung von Flächeninanspruchnahme am Ortsrand bzw. in der freien Landschaft der Schwerpunkt auf die Innenentwicklung gesetzt.

Durch die Planung kommt es innerhalb des Geltungsbereiches zu einer Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 8.000 m². Dies führt zum Verlust von Infiltrationsraum. Aus Sicht des Schutzgutes Wasser liegen jedoch keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor.

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft betroffen.

Die Gehölzbestände insbesondere im Süden / Südwesten des Plangebietes haben eine hohe Bedeutung für das Landschafts-/Ortsbild als gliedernde Elemente. Das Entfallen der Gehölze führt zu einer Beeinträchtigung des Landschafts-/Ortsbildes. Durch die geplanten Fächen mit Pflanzbindung im Westen und Osten des Plangebietes wird das Sondergebiet eingegrünt. Hierdurch kann die Beeinträchtigung des Landschafts-/Ortsbildes teilweise kompensiert werden.

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet und in der Umgebung nicht vorhanden.

3.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (1) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden – Rechnung getragen. Die Sondergebietsausweisung befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage von Westerkappeln. Mit Ausnahme der Gehölzbestände handelt es sich hierbei um einen aus ökologischer Sicht durchschnittlichen Raum in Siedlungslage. Die Überplanung von Flächen der freien Landschaft wird durch die vorliegende Planung vermieden.

Maßnahmen, bei denen Erdarbeiten notwendig sind wie z.B. das Verlegen von Leitungen oder Kanälen sind rechtzeitig der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt zu melden bzw. mit ihr abzustimmen. Soweit sich bei Bauarbeiten, Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdeten Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt - Untere Abfallwirtschaftsbehörde - unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung verunreinigter Bauabfälle sicherzustellen. Bei Vorhaben, die dem Baurecht unterliegen ist die Untere Bodenschutz-/Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Steinfurt zu beteiligen. Ggf. sind aus vorgenannten Gründen Untersuchungen auf schädliche Bodenveränderungen oder der vorhandenen Gebäudesubstanz notwendig.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig und müssen der Gemeinde Westerkappeln oder dem Westfälischen Museum für Archäologie – Amt für Bodendenkmalpflege – Münster, unverzüglich gemeldet werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG sowie aufgrund des § 39 (5) Nr. 2 ist das Fällen und der Rückschnitt von Gehölzen (außerhalb von Gärten und Wald) in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Vor den Fällarbeiten müssen die Gehölze auch in den oberen Baumschichten (ggf. mittels Hubstei-

ger) auf eventuell vorhandene Baumhöhlen und einen Besatz mit Fledermäusen durch einen Sachverständigen untersucht werden (vergl. Kap. 5.2.3).

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Einstufung und Bewertung der Flächen erfolgt anhand der von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe für die Bauleitplanung "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – vereinfachtes Bewertungsverfahren (2008).

Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltplanerischen Fachbeitrages (vgl. 5.1). Die Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets sind im Folgenden beschrieben.

Flächen mit Pflanzbindung **Grundwert P 3**

Zur Eingrünung sind westlich und östlich der Stellplätze Flächen mit Pflanzbindung vorgesehen. Es sind standortgerechte Gehölze zu verwenden, die in der Lage sind, Sichtschutzfunktionen zu übernehmen. Aufgrund der geringen Breite der Pflanzflächen (3 m) ist eine Bepflanzung mit ausschließlich heimischen Gehölzen nicht empfehlenswert.

Gemäß angewandter Arbeitshilfe werden die Flächen mit Pflanzbindung als „7.1 Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen <50 %“ mit einem Grundwert P von 3 bewertet.

Freiflächen im Bereich des Sondergebietes **Grundwert P 2**

Bei den geplanten Sondergebieten (inkl. Stellplätzen) ist eine Grundflächenzahlen von 0,8 festgesetzt. Die jeweiligen Freiflächen liegen somit bei 20 %. In den 20 % enthalten sind die zuvor beschriebenen Flächen mit Pflanzbindung. Die übrigen Freiflächen sind als Zier- und Nutzgärten zu bewerten, die sich als intensiv gepflegte Gehölzpflanzungen, Beet- und Rasenflächen darstellen werden.

Gemäß angewandter Arbeitshilfe werden die Freiflächen als „4.3 Zier und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit <50 % heimischen Gehölzen“ mit einem Grundwert P von 2 bewertet.

Die v.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen (rechnerisch) vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 27.380 WP** (vgl. Kap. 5.1 ff).

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Nach § 13a Abs. 3 BauGB ist ein Monitoring nicht erforderlich.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der naturschutzfachlichen Schutzgüter zu erwarten sind. Lediglich durch die zusätzliche Bodenversiegelung und die Gehölzverluste kommt es – bezogen auf die Bestandssituation – zu einem Kompensationsdefizit. Dieses – rein rechnerisch – ermittelte Kompensationsdefizit ist planungs- und naturschutzrechtlich wie folgt einzuordnen bzw. zu beurteilen:

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind aber gleichwohl – auch im Verfahren nach § 13a BauGB – die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Um hierfür eine fachliche Grundlage zu schaffen, ist die vorliegende überschlägige Eingriffsbilanzierung erstellt worden.

Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG sowie aufgrund des § 39 (5) Nr. 2 ist das Fällen und der Rückschnitt von Gehölzen (außerhalb von Gärten und Wald) in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Vor den Fällarbeiten müssen die Gehölze auch in den oberen Baumschichten (ggf. mittels Hubsteiger) auf eventuell vorhandene Baumhöhlen und einen Besatz mit Fledermäusen durch einen Sachverständigen untersucht werden (vergl. Kap. 5.2.3).

Wallenhorst, 2011-06-21

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

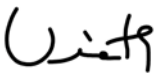

Vieth

5 Anhang

5.1 Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bestandserfassung des Gebietes erfolgte anhand einer Vorortbegehung im Juni 2011. Die Einstufung und Bewertung der Flächen erfolgt anhand der von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe für die Bauleitplanung "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – vereinfachtes Bewertungsverfahren (2008).

5.1.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor (Grundwert A).

Eingriffsflächenwert (WP) = Flächengröße (m²) x Grundwert A

Code/Biotoptyp	**Flächen-größe (m²)**	**Grund-wert A**	**Eingriffs-flächenwert (WP)**
3.4 Intensivweide, -wiese, artenarm	9.125	3	27.375,0
7.2a-c Hecke (lebensraumtypische Gehölzanteile > 50 %)	555	5	2.775,0
7.4a-b Einzelbaum / Baumgruppe (lebensraumtypische Arten)	320	5	1.600,0
Gesamt:	**10.000**		**31.750**

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **31.750 Wertpunkten**.

5.1.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Der Kompensationswert innerhalb des Plangebietes ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor der Ausgleichsmaßnahmen (Grundwert P).

Kompensationswert (WP) der Ausgleichsmaßn. = Flächengröße (m²) x Grundwert P

Maßnahme	**Flächengröße (m²)**	**Grundwert P**	**Kompen-sationswert (WP)**
Sondergebiet mit GRZ 0,8			
- Versiegelung inkl. Stellplätze (80 %)	8.000	0	0,0
- Flächen mit Pflanzbindung	370	3	1.110,0
- Übrige Freiflächen im Sondergebiet	1.630	2	3.260,0
Gesamt:	**10.000**		**4.370,0**

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein Kompensationswert von **4.370 Wertpunkten** erzielt.

5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Kompensationswert gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	**-**	**Kompensationswert**	**=**	**Kompensationsdefizit**
31.750 WP	**-**	**4.370 WP**	**=**	**27.380 WP**

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert (Grundwert A) und Kompensationswert (Grundwert P) wird deutlich, dass im zu bilanzierenden Geltungsbereich des Plangebietes ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **27.380 Wertpunkten** besteht.

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

5.2 Artenschutzbeitrag (ASB)

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs. 2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen in Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit unverbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr. 1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (↔ CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Aufgrund von § 19 BNatSchG („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“) werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung auch Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie in die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 ff. BNatSchG mit einbezogen, falls deren Vorkommen bekannt ist und sofern sie nicht bereits im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Wie oben beschrieben wird, gelten die Verbotstatbestände für FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Bei letztgenannten wird der Blick auf die sogenannten planungsrelevanten Vogelarten fokussiert. Diese Festlegung bzw. Eingrenzung erfolgt in Anlehnung an Kiel 2007[1] und an den „Planungsleitfaden Artenschutz“[2]. Bei den europäischen Vogelarten ohne Gefährdungsstatus oder ohne besondere ökologische Anforderungen wird im Regelfall davon ausgegangen, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit in der Regel nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Der Artenschutzbeitrag orientiert sich an der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom

[1] Kiel, Dr. E.- F., 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

[2] Straßen NRW, 2011: Planungsleitfaden Artenschutz, 3. Fassung

22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

5.2.1 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortseingang von Westerkappeln nördlich der L 599 „Mettinger Straße“ und umfasst eine Größe von ca. 1,00 ha. Direkt östlich angrenzend sind die Flächen bereits durch (Lebensmittel-)Märkte und Parkflächen bebaut. Nördlich des Plangebietes verläuft eine Eisenbahnlinie (Tecklenburger Nordbahn), daran angrenzend befindet sich ein Wohngebiet. Westlich des Plangebietes herrscht ebenfalls eine lockere Wohnbebauung vor.

Das Plangebiet selbst wird zurzeit als Grünland genutzt. Die Grünlandfläche stellt sich kleinflächig als leicht staunass dar, innerhalb der Vegetation finden sich allerdings keine Nasswiesenarten oder Pflanzenarten feuchter bis nasser Standorte wie Seggen, Binsen (Ausnahme Flatterbinse) oder Hochstauden, die über einzelne Pflanzenvorkommen/ Einzelexemplare hinausgehen. Umlaufend finden sich mehr oder weniger dichte Gehölzstrukturen (vergl. Kap. 2.1), v.a. im südwestlichen Plangebiet steht eine Gruppe aus alten Eichen (BHD 50 – 80 cm) und einer Buche.

Der Unteren Landschaftsbehörde liegen keine Hinweise zu streng geschützten Arten vor[3]. Der vor Ort tätigen Arbeitsgemeinschaft für Naturschutzschutz Tecklenburger Land e.V. liegen für den Bereich innerhalb der Siedlungsflächen ebenfalls keine Daten vor[4].

Der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Westerkappeln (2008) bewertet die Auswirkungen auf die Schutzgüter Besonderer Artenschutz / Artenvielfalt durch das geplante Sondergebiet als gering. Der Gemeinde liegen keine Hinweise auf streng geschützte Arten vor. Dem online Kartenserver des LANUV sind ebenfalls keine konkreten Hinweise zu entnehmen. Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhien-Westfalen“ gibt für das Messtischblatt 3613 Westerkappeln folgende planungsrelevante Artengruppen an: 8 Fledermausarten, 44 Vogelarten, 6 Amphibienarten, 1 Reptilie (Zauneidechse) und 1 Libelle (Große Moosjungfer).

Bei der Auswahl der im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Biotoptypen reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten:

[3] Scoping Termin vom 2007-11-06 im Rathaus Westerkappeln
[4] Mündl. Mitteilung Herr Kuhnt vom 2011-06-20

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3613

(*Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 3613 nach Lebensraumtypen*)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden.

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/3613 16.06.2011

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Liste der geschützten Arten in NRW - Messtischblätter Page 3 of 7

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KlGehoel	Saeu	Gaert	Gebaeu	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name									
				Säugetiere						
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	G		X		XX	WS/WQ	X
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S	S		X	(X)	X	(WQ)	(X)
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	G		X		(X)	WS/ (WQ)	X
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	G		X		X	(WQ)	(X)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	U		X		(X)	WS/WQ	X
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	G		WS/WQ	(X)	X	(WQ)	(X)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	G		XX		XX	WS/WQ	(X)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	G		X	X	X	WS/ (WQ)	X
				Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	G		X		X		(X)
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	G		X	X	X		(X)
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	G				(X)		
Anas clypeata	Löffelente	Durchzügler	G	G			(X)			
Anas crecca	Krickente	sicher brütend		U			(X)			
Anas crecca	Krickente	Wintergast	G	G			(X)			

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Liste der geschützten Arten in NRW - Messtischblätter Page 4 of 7

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KlGehoel	Saeu	Gaert	Gebaeu	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name									
Anas querquedula	Knäkente	sicher brütend		S			(X)			
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓	G↓			XX			XX
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	G		XX	(X)	X		(X)
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	U	G		XX	X	X	X	XX
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	U↑	U↑					(X)	
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	G		X	X			(X)
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U	U			XX			(X)
Crex crex	Wachtelkönig	beobachtet zur Brutzeit	S	S			(X)			(X)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	G↓			X	X	XX	(X)
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	G		X		X		(X)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	G		X	X			(X)
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	U		X	X			
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	G		X	X	X	X	X
Grus grus	Kranich	Durchzügler		G						X

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/3613 16.06.2011

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Liste der geschützten Arten in NRW - Messtischblätter Page 5 of 7

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KlGehoel	Saeu	Gaert	Gebaeu	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name									
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	G↓			X	X	XX	X
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G	U		XX	X			(X)
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	G		XX	XX			X
Lullula arborea	Heidelerche	sicher brütend	U	U			XX			
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	G		XX	X	X		
Numenius arquata	Großer Brachvogel	sicher brütend		U						X
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U↓	U↓		X		X		
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U	U			XX	X		X
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	U		X	X			(X)
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓	U↓		X		X		X
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	Durchzügler		G						X
Rallus aquaticus	Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U	U			(X)			
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G	G						(X)
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	sicher brütend	S	S			XX			(X)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Liste der geschützten Arten in NRW - Messtischblätter Page 6 of 7

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KlGehoel	Saeu	Gaert	Gebaeu	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name									
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U	U		X	XX			(X)
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓	U↓		XX		(X)		(X)
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	G		X	(X)	X	X	(X)
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	G		X	XX	X	X	X
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	G						X
				Amphibien						
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	U			(X)	XX		
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U↑	U↑		XX	XX	(X)		X
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Art vorhanden	S	S				X		X
Rana arvalis	Moorfrosch	Art vorhanden	U	U		X				X
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	G		(X)		X		(X)
Triturus cristatus	Kammmolch	Art vorhanden	U	G		X	(X)	(X)		(X)
				Reptilien						
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G↓	G↓		X	XX	X	(X)	

• Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 3613 nach Lebensraumtypen

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/3613 16.06.2011

Abb. 1: Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3613, in den Lebensraumtypen des Plangebietes lt. FIS[5]

Von den hier genannten Arten ist aufgrund der Größe, Ausprägung und Lage des Plangebietes sowie der angrenzenden Biotoptypen das Vorkommen der aufgelisteten Amphibien und Reptilien weitgehend auszuschließen. Die Liste der genannten Vogelarten erklärt sich vor allem aufgrund der nördlich von Westerkappeln liegenden Feuchtwiesenschutzgebiete und dem hier vorkommenden Artenreichtum. Innerhalb des Plangebietes können essentielle Habitatbestandteile bzw. das Vorkommen der meisten Arten ebenfalls ausgeschlossen werden. Nach gutachterlicher Einschätzung verbleiben folgende Arten, die innerhalb des von Siedlungsflächen umgebenden Plangebietes möglicherweise Auftreten können:

Tab. 1: Potentiell auftretende, planungsrelevante Vogelarten

Deutscher Name	**Wissenschaftl. Name**	**Status im Plangebiet**	**EZ**
Habicht	*Accipiter gentilis*	Als seltener Nahrungsgast möglich	G
Sperber	*Accipiter nisus*	Als seltener Nahrungsgast möglich	G
Waldohreule	*Asio otus*	Gelegentlicher Nahrungsgast	G
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Gelegentlicher Nahrungsgast, keine Niststätten (Horste) erfasst	G
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	Gelegentlicher Überflieger oder Nahrungsgast	G

[5] Internet Abruf am 2011-06-16

Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Nahrungsgast	G
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Überflieger und Nahrungsgast	G
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Potentieller Brutvogel	U
Waldkauz	*Strix aluco*	Gelegentlicher Nahrungsgast	G

Legende: EZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Region in NRW, G = günstig, U = ungünstig/unzureichend,

Tab. 2: Potentiell auftretende Fledermausarten

Deutscher Name	**Wiss. Name**	**Bemerkungen/Status im Plangebiet**	**EZ**	**RL D**	**RL NRW**
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	Gebäudefledermaus, pot. Jagdgebiet, Spaltenquartiere	G	V	3
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	Waldfledermaus, pot. Jagdgebiet, Spaltenquartiere	S	3	2
Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*	Gebäudefledermaus, pot. gelegentliche Jagdnutzung, Einzelquartiere,	G	D	I
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	Waldfledermaus, gelegentl. Jagd- und Quartiernutzung,	G	-	3
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	Wochenstuben in Gebäuden, Jagd überwiegend in Wäldern, selten auf Grünland	U	3	2
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	Waldfledermaus, Jagd in 15 – 20 m Höhe, gelegentl. Jagd- und Quartiernutzung möglich	U	3	I
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	Gebäudefledermaus, gelegentl. Jagd- und Quartiernutzung möglich	G	-	N
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	Waldfledermaus, Jagd- und Quartiernutzung möglich	G	V	3

Legende: EZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Region in NRW, G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig / schlecht, RL D = Rote Liste Deutschland, RL NRW = Rote Liste Niedersachsen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste N = Einstufung Dank Naturschutzmaßnahmen , I = gefährdete wandernde Art, D = Daten nicht ausreichend

Im Zuge der einmaligen Begehung / Biotopkartierung im Juni 2011 wurden keine großräumigen Baumhöhlen oder Nester (Horste), soweit vom Boden ersichtlich, erfasst wobei die oberen Bereiche nicht komplett einsichtig waren. Die Nutzung der vorhandenen alten Bäume (Eichen) durch Fledermäuse und den Gartenrotschwanz kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Wirkfaktoren

Die Umsetzung der Planung bedingt folgende bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren:

- Verlust der Grünlandfläche (potentielles Nahrungshabitat diverser Arten) durch Überbauung und Versiegelung

- Verlust von alten Baumbeständen, insbesondere Eichen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse

Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche[6]. Eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation führt nicht zur Erfüllung des Verbotstatbestandes[7]. Für die in Tab. 1 genannten planungsrelevanten Vogelarten, die lediglich als Nahrungsgäste zu erwarten sind, werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand mit Umsetzung der Planung nicht erfüllt. Grundlage der folgenden vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände sind die recherchierten Daten[8]. Eine vertiefende Art-für Art-Analyse erfolgt für den Gartenrotschwanz sowie die potentiell vorkommenden Fledermausarten.

5.2.2 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung

Im Folgenden wird unter Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse untersucht, welche der einschlägigen Verbotstatbestände der gesetzlichen Bestimmungen für die betroffenen Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

5.2.2.1 Vögel

Für alle nicht „planungsrelevanten“ und somit nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (z.B. Entfernung von Gehölzen, Baumaßnahmen an oder in Gebäuden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung o.g. Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen Anfang August und Anfang März) durchgeführt wird. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

[6] Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

[7] Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

[8] Vergl.: Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

Prüfbogen 1:

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☑ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: - Nordrhein-Westfalen: 2	**Messtischblatt** **3613**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☑ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☑ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel - schlecht

2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)

Der Halbhöhlenbrüter bevorzugt lichte aufgelockerte Altholzbestände, Hecken mit alten Überhältern, Feld- oder Hofgehölze, Streuobstwiesen, Allen und Kopfweidenreihen in Grünlandbereichen, er kommt aber auch in gehölzreichen Einfamilienhaus-Siedlungen, Parks und Grünanlagen mit altem Baumbestand vor. Ersatzweise finden Bruten auch in Gebäudenischen statt. In NRW konzentrieren sich die Vorkommen in Randbereichen größerer Heidelandschaften und sandiger Kiefernwälder[9]. Die alte Baumgruppe im südwestlichen Plangebiet weist Habitatqualitäten für die Art auf, so dass ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Mit Überplanung der Bäume gehen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art verloren. Die Brutzeit dauert bis Ende Juni. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann über Bauzeitenfenster vermieden werden.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 (Verlust von Fortpflanzungsstätten) ist nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist (§ 44 (5). Aufgrund der Ausprägung der näheren und weiteren Umgebung des Plangebietes, insbesondere der Gehölzflächen südlich der Mettinger Straße, wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass potentielle Brutmöglichkeiten und Habitatqualitäten auch mit dem Verlust der älteren Gehölze im Plangebiet weiterhin bestehen bleiben, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist.

Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Siedlungs- und Gewerbeflächen im Umfeld des Plangebietes ist mit Umsetzung der Planung mit keinen zusätzlichen Störungen zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.

3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen muss die Baufeldräumung und das Fällen der Gehölze außerhalb der Brutzeit, also zwischen Anfang August und Anfang März erfolgen. Nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist das Fällen und der Rückschnitt von Gehölzen (außerhalb von Gärten und Wald) in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten, wodurch der Schutz der hier brütenden Vogelarten bereits gewährleistet ist.

[9] http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103092

4.	**Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände** (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	Die Umsetzung der Planung führt zum Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die ökologische Funktion bleibt nach derzeitigem Kenntnisstand mit hoher Wahrscheinlichkeit im räumlichen Zusammenhang erhalten.		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☑ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☑ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☑ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☐ nein
5.	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* *Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal und in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.*	☐ ja	☐ nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?* *Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.*	☐ ja	☐ nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? *Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. kurze Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen, bei aktuell ungünstigem Erhaltungszustand von Arten des Anh. IV der FFH-RL.*	☐ ja	☐ nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

5.2.2.2 Fledermäuse

In Tab. 2 (sh. Kap. 5.2.1) sind die potentiell im Plangebiet auftretenden Fledermäuse und der mögliche Status (Jagd, potentielle Quartiere) aufgelistet. Konkrete Daten über das Vorkommen von Arten liegen nicht vor. Mit Umsetzung der Planung gehen innerhalb des Siedlungsbereiches eine Grünlandfläche sowie angrenzende Gehölzbestände verloren. Im Zuge der einmaligen Begehung des Plangebietes wurden soweit vom Boden ersichtlich, keine großräumigen Baumhöhlen, die als Wochenstuben fungieren könnten, erfasst. Da keine konkreten Bestandsdaten vorliegen, und aufgrund der Größe, Ausprägung und Lage des Plangebietes im Siedlungsraum, werden die Auswirkungsprognosen für die potentiell betroffenen Fledermausarten unter Berücksichtigung artspezifischer Besonderheiten, zusammengefasst.

Prüfbogen 2:

Durch das Vorhaben betroffene Arten: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)			
1.	**Schutz- und Gefährdungsstatus der Arten sh. Tab. 2, Kap. 5.2.1**		
	☑ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland Nordrhein-Westfalen	**Messtischblatt** **3613**
2.	**Darstellung der Betroffenheit der Art** (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	Mit Umsetzung der Planung gehen Grünlandflächen als Nahrungsflächen verloren. Weiterhin werden potentielle Quartiere überplant. Unter Berücksichtigung der biologischen Ansprüche der Arten und der Ausstattung des Plangebietes sind Wochenstubenquartiere innerhalb des Plangebietes nicht zu vermuten. Bedeutende Leitlinien, die als Flugstraßen genutzt werden, werden im Plangebiet ebenfalls nicht vermutet. Für viele Fledermausarten ist ein zahlreiches Vorkommen von Quartieren bedeutend. Besondere Funktionen übernehmen dabei Wochenstuben- und Überwinterungsquartiere. Unter der Berücksichtigung, dass Wochenstubenquartiere im Plangebiet nicht zu vermuten sind sowie der Ausprägung der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang auch mit dem Verlust der Bäume weiterhin erhalten bleibt und vorgezogene Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich werden. Weiterhin wird unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes zwischen der Mettinger Straße und der Eisenbahnlinie sowie angrenzender Siedlungsbereiche davon ausgegangen, dass das Plangebiet keine zusätzlichen Störungen auslöst, die den Erhaltungszustand lokaler Populationen beeinträchtigt. Eine Beleuchtung südlich angrenzender Gehölzflächen sollte vermieden werden.		
3.	**Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements**		
	Nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist das Fällen und der Rückschnitt von Gehölzen (außerhalb von Gärten und Wald) in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Während dieser Zeit befinden sich die Fledermäuse in der Winterruhe, meist in frostfreien Quartieren. Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Individuen sind die Bäume unmittelbar vor den Fällungen auch in den höheren Bereichen auf Baumhöhlen und den Besatz durch Fledermäuse zu prüfen (Endoskop/Spiegel). Sollten dabei be-		

	setzte Quartiere aufgefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Da evtl. Höhlungen nie einwandfrei überprüft werden können, sollte bei den Fällungen ein Fledermauskundler vor Ort sein, um die gefällten Bäume auf Fledermäuse zu überprüfen.		
4.	**Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände** (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	Die Umsetzung der Planung führt zum Verlust von Nahrungsflächen sowie potentieller Quatiere. Wochenstuben- und auch Überwinterungsquartiere sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht betroffen. Die ökologische Funktion bleibt nach derzeitigem Kenntnisstand mit hoher Wahrscheinlichkeit im räumlichen Zusammenhang erhalten.		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☑ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☑ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☑ nein

5.2.3 Zusammenfassung - Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen

Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

- Baufeldräumung: die Baumfällarbeiten müssen außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden. Nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist das Fällen und der Rückschnitt von Gehölzen (außerhalb von Gärten und Wald) in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Während dieser Zeit befinden sich die Fledermäuse in der Winterruhe, meist in frostfreien Quartieren. Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Individuen sind die Bäume unmittelbar vor den Fällungen durch einen Fledermaus- Sachverständigen auf Höhlungen und den Besatz durch Fledermäuse zu prüfen (Endoskop/Spiegel). Sollten dabei besetzte Quartiere aufgefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Da nie alle Höhlungen einwandfrei überprüft werden können, sollte bei den Fällungen ein Fledermauskundler vor Ort sein, um die gefällten Bäume auf Fledermäuse zu überprüfen.